

- zur Prüfung der Gesetzlichkeit von Entscheidungen und Maßnahmen Auskünfte, Stellungnahmen, persönliche Erklärungen und die Vorlage von Akten und Unterlagen zu verlangen;
- Untersuchungen an Ort und Stelle zu führen;  
(Erforderlichenfalls sind von den zuständigen Leitern Personen von ihrer Pflicht zu dienstlicher Verschwiegenheit zu befreien.)
- von dem Leiter des zuständigen Organs oder von einem Kontrollorgan zu verlangen, eine Untersuchung durchzuführen, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Rechtsverletzung vorliegen (§ 30 StAG).

Bei Feststellung einer Rechtsverletzung hat die Staatsanwaltschaft durch schriftlichen Protest oder Hinweis oder durch andere geeignete Maßnahmen den Leiter des zuständigen Organs zu veranlassen, die Rechtsverletzung unverzüglich zu beseitigen, ihrer Wiederholung vorzubeugen und die sozialistische Gesetzlichkeit zu gewährleisten (§31 Abs. 1 StAG).

27 Das wichtigste Mittel ist der Protest. Er ist insbesondere anzuwenden, wenn die Rechtsverletzung nach Umfang, Begehungsweise oder Auswirkungen als schwerwiegend anzusehen ist oder wiederholt begangen wurde oder wenn Entscheidungen oder normative Regelungen die sozialistische Gesetzlichkeit verletzen. Obwohl Anlaß des Protestes also eine schwere Rechtsverletzung ist, ist seine Wirkung schwach. Er hat weder einen Aufhebungs- noch einen Suspensiveffekt. Die Leiter der Staatsorgane werden durch ihn lediglich auf eine Rechtsverletzung hingewiesen und aufgefordert, Abhilfe zu schaffen. Ferner haben sie der Staatsanwaltschaft über das Veranlaßte innerhalb einer festgesetzten Frist zu berichten. Diese könnten sich also auf den Standpunkt stellen, das Recht sei nicht verletzt worden. Eine derartige Stellungnahme müßte die Staatsanwaltschaft hinnehmen. Sie wird freilich selten sein; denn es gehören Mut und fundierte Rechtskenntnisse dazu, um gegen die Staatsanwaltschaft aufzubegehren.

28 Im Unterschied zum Protest wird der Hinweis als mündliche Forderung auf Beseitigung der Rechtsverletzung gegeben. Er soll bei geringfügigen Rechtsverletzungen mit einfachem Sachverhalt angewandt werden. Die Wirkungen sind die gleichen wie beim schriftlichen Protest. Auch zum Hinweis ist vom Leiter schriftlich Stellung zu nehmen (§ 31 StAG). Weiter ist die Staatsanwaltschaft zu folgenden Maßnahmen befugt:

- zu verlangen, daß der Leiter des zuständigen Organs gegen Personen, die eine Rechtsverletzung begangen haben, ein Disziplinär- oder Ordnungsstrafverfahren durchführt;
- die Wiedergutmachung des Schadens zu verlangen oder in den in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen selbst die materielle Verantwortlichkeit geltend zu machen.

Diese Maßnahmen sind nur innerhalb eines Jahres seit Begehen der Rechtsverletzung gestattet, sofern Rechtsvorschriften keine längeren Fristen vorsehen (§ 32 StAG).

Die Staatsanwaltschaft kann auch die vorläufige Aussetzung des Vollzuges von Entscheidungen staatlicher Organe verlangen, wenn das zur Sicherung der Rechte der Bürger erforderlich ist. Das gilt insbesondere, wenn der Vollzug einer Entscheidung vor Abschluß der Untersuchung für den Bürger mit nicht oder nicht völlig behebbaren nachteiligen Folgen verbunden sein könnte (§ 33 StAG).